


Amtliche Abkürzung:	SchwarzArbG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	23.07.2004	Fundstelle:	BGBl I 2004, 1842
Gültig ab:	01.08.2004	FNA:	FNA 453-22, GESTA D056
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2026 bis 30.06.2026

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 27.4.2026 I Nr. 119

Hinweis: Änderung durch Art. 8 Abs. 1 G v. 12.5.2026 I Nr. 137 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2004 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der

EURL 2020/1057 (CELEX Nr: 32020L1057) vgl. G v. 28.6.2023 I Nr. 172

EURL 67/2014 (CELEX Nr: 32014L0067) vgl. G v. 28.6.2023 I Nr. 172 +++)

(+++ EU-Vollzitate: vgl. Liste EU-Rechtsakte G v. 22.12.2025 I Nr. 369 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 23.7.2004 I 1842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 26 Abs. 1 dieses G am 1.8.2004 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zweck

§ 1 Zweck des Gesetzes

Abschnitt 2

Prüfungen

§ 2 Prüfungsaufgaben

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

§ 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen

§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Unterlagen und Daten

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 5a Elektronische Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten

§ 5b Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft

§ 6 Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum

§ 6a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen

Abschnitt 3
Bußgeld- und Strafvorschriften

- § 8 Bußgeldvorschriften
- § 9 Strafvorschriften
- § 10 Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Genehmigung, Aufenthaltstitel, Erlaubnis oder Berechtigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen
- § 10a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind
- § 11 Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern

Abschnitt 4
Ermittlungen

- § 12 Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren
- § 14 Ermittlungsbefugnisse
- § 14a Selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren
- § 14b Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren
- § 14c Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

Abschnitt 5
Datenschutz

- § 15 Allgemeine Datenverarbeitung
- § 16 Zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit
- § 17 Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem
- § 18 Auskunft an die betroffene Person
- § 19 Löschung

Abschnitt 6
Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

- § 20 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen
- § 21 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
- § 22 Verwaltungsverfahren
- § 23 Rechtsweg

Abschnitt 7
Zentralstelle und Risikomanagement

- § 24 Zentralstelle
- § 25 Zentrales Risikomanagement
- § 26 Operatives Informations- und Datenanalyzesystem; Verordnungsermächtigung

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005, d. Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 G v. 19.8.2007 | 1970 mWv 28.8.2007, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 21.12.2008 | 2933 mWv 1.1.2009, d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.11.2011 | 2258 mWv 26.11.2011, d. Art. 7 Nr. 1 G v. 21.7.2012 | 1566 mWv 26.7.2012, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

Abschnitt 1 Zweck

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung und Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

(2) ¹Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

²Schwarzarbeit leistet auch, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und wenn er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezieht.

(3) Illegale Beschäftigung übt aus, wer

1. als Arbeitgeber Ausländer und Ausländerinnen unerlaubt beschäftigt oder als Entleiher unerlaubt tätig werden lässt,
2. als Ausländer oder Ausländerin unerlaubt eine Erwerbstätigkeit ausübt,
3. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 - b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 - c) (weggefallen)überlässt oder für sich tätig werden lässt,
4. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt, ohne dass die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden,

5. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt oder
6. als Inhaber oder Dritter Personen entgegen § 6a Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft tätig werden lässt.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

erbracht werden. ²Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 1 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 1 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.4.2021 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.4.2021 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb ccc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 1 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.1.2021

§ 1 Abs. 3 Nr. 5: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.1.2021

§ 1 Abs. 3 Nr. 6: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 Buchst. c G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.1.2021

§ 1 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 (als Satz 1 bezeichnet)

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 2 Prüfungsaufgaben

(1) ¹Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,

4. Ausländer und Ausländerinnen
 - a) entgegen § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder beauftragt werden oder wurden oder
 - b) entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt werden oder wurden,
5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden oder
 - b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,
6. die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder wurden,
7. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden,
8. die Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen § 5b angeboten oder nachgefragt wird oder wurde und
9. entgegen § 6a oder § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft
 - a) ein Betrieb oder eine übergreifende Organisation, in dem oder in der geschlachtet wird, Schlachtkörper zerlegt werden oder Fleisch verarbeitet wird, nicht durch einen alleinigen Inhaber geführt wird oder wurde,
 - b) die Nutzung eines Betriebes oder einer übergreifenden Organisation, in dem oder in der geschlachtet wird, Schlachtkörper zerlegt werden oder Fleisch verarbeitet wird, ganz oder teilweise einem anderen gestattet wird oder wurde, oder
 - c) Personen im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung tätig werden oder wurden.

²Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht nachgekommen sind. ³Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 und 7 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Kindergeldempfänger ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

(2) ¹Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden und die Prüfung der Erfüllung kindergeldrechtlicher Mitwirkungspflichten den zuständigen Familienkassen. ²Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden und der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit berechtigt.

³Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Landesfinanzbehörden werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt. ⁴Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit werden von den Behörden der Zollverwaltung und den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den Fachaufsichtsbehörden geregelt.

(3) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob

1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben wurde,
2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

(4) ¹Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit, auch in ihrer Funktion als Familienkasse,
3. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
4. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
5. den Trägern der Rentenversicherung,
6. den Trägern der Unfallversicherung,
7. den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als Verantwortliche für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
8. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
9. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
10. dem Bundesamt für Logistik und Mobilität,
11. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden,
12. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden,
13. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
14. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder auf Ersuchen im Einzelfall,
15. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden,
16. den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen,
17. den nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen,
- 17a. der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes,
18. den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden,
19. den nach Landesrecht für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden und
20. den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes.

²Die Aufgaben dieser Stellen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ³Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in diesem Absatz genannten Stellen verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. ⁴Verwaltungskosten der unterstützenden Stellen werden nicht erstattet.

(5)¹Die Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen nach Absatz 1 liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden der Zollverwaltung. ²Die Prüfungen werden auf Grundlage eines risikoorientierten Ansatzes durchgeführt. ³Die Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte erfolgt anhand einer Risikobewertung auf der Grundlage von Risikokriterien. ⁴Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte können die Behörden der Zollverwaltung die Risikohinweise nach § 26 Absatz 5 Satz 4 berücksichtigen. ⁵Die Auswahl einer hinreichenden Anzahl von Prüfungen von Sachverhalten, zu denen keine Risikohinweise vorliegen, wird durch die Behörden der Zollverwaltung gewährleistet.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a: IdF d. Art. 49 Nr. 1 G v. 15.8.2019 | 1307 mWv 1.3.2020 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) (ersetzt wurde aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit "§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2", anstatt "§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2" durch "§ 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2") u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b): Gem. Art. 49 Nr. 1 G v. 15.8.2019 | 1307 sollen die Wörter "§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2" durch die Wörter "§ 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2" mWv 1.3.2020 ersetzt werden. Die Änderung ist aufgrund textlicher Unstimmigkeit nicht ausführbar.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7: IdF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: IdF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.1.2021 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9: IdF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 2 Satz 1: Gem. Art. 63 Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 sollen in Nr. 6 mWv 26.11.2019 die Wörter "verantwortliche Stelle" durch das Wort "Verantwortliche" ersetzt werden. Die Änderungsanweisung ist mangels Nr. 6 nicht ausführbar.

§ 2 Abs. 3: Früher Abs. 1a gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 3 (früher Nr. 2a): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 21.12.2008 | 2933 mWv 1.1.2009; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 bis 6: Früher Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 7 (früher Nr. 6): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 2.12.2014 | 1922 mWv 9.12.2014; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; idF d. Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8: Früher Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 9 (früher Nr. 8): IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 10 (früher Nr. 8a): Eingef. durch Art. 6 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.8.2007 | 1970 mWv 28.8.2007; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; idF d. Art. 7 G v. 2.3.2023 | Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 11 (früher Nr. 8b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 12: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. cc G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 13: Früher Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. dd G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 14 (früher Nr. 10): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 2.12.2014 | 1922 mWv 9.12.2014; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 14 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. dd G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 15 (früher Nr. 11): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 2.12.2014 | 1922 mWv 9.12.2014; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 15 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. ee G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 (früher Abs. 2) Satz 1 Nr. 16 (früher Nr. 12): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. d G v. 2.12.2014 | 1922 mWv 9.12.2014; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 16 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. ff G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 17 bis 20: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. gg G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 17a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 27.4.2026 | Nr. 119 mWv 1.5.2026

§ 2 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe einschließlich der plattformbasierten Lieferdienste,
5. im Schaustellergewerbe,
6. im Gebäudereinigungsgewerbe,
7. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
8. in der Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,
9. im Prostitutionsgewerbe,
10. im Wach- und Sicherheitsgewerbe,
11. im Friseur- und Kosmetikgewerbe.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 vorzulegen.

(3) Die Vorlagepflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 3.

Fußnoten

§ 2a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 21.12.2008 | 2933 mWv 1.1.2009

§ 2a Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 1 Nr. 6: Frühere Nr. 6 aufgeh., frühere Nr. 7 jetzt Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb u. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 1 Nr. 7: Früher Nr. 8 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 1 Nr. 8: Früher Nr. 9 gem. u. idF. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. dd G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 1 Nr. 9 (früher Nr. 10): IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 21.10.2016 | 2372 mWv 1.7.2017, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; jetzt Nr. 9 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. ee G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 1 Nr. 10 (früher Nr. 11): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019; jetzt Nr. 10 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. ff G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 1 Nr. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. gg G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 2a Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 6.3.2017 I 399 mWv 10.3.2017; idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen

(1) ¹Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, angekündigt oder unangekündigt die Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke von Arbeitgebern, Auftraggebern von Dienst- oder Werkleistungen, Entleihern sowie Selbstständigen (Prüfbeteiligte) während der Arbeitszeiten der dort tätigen Personen oder während der Geschäftszeiten zu betreten. ²Dabei sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt,

1. von den Personen, die in den Geschäftsräumen und auf den Grundstücken tätig sind, Auskünfte über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten einzuholen und
2. Einsicht in Unterlagen und Daten zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus diesen der Umfang, die Art oder die Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können (Unterlagen und Daten).

(1a) Neben der Einholung von Auskünften nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Einsichtnahme in Unterlagen und Daten vor Ort können die Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Folgendes von den für die Prüfbeteiligten tätigen Personen verlangen:

1. die Erteilung von Auskünften über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten in schriftlicher oder elektronischer Form oder an Amtsstelle in mündlicher Form oder
2. die Vorlage und Übersendung ihrer Unterlagen und Daten an Amtsstelle.

(1b) ¹Für die Vorlage und Übersendung von Unterlagen und Daten nach Absatz 1a Nummer 2 können die Behörden der Zollverwaltung

1. eine elektronische Einsichtnahme von der Amtsstelle aus nach § 5a Absatz 1 durchführen oder
2. die elektronische Übermittlung nach § 5a Absatz 2 verlangen.

²Die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1a Nummer 1 und die Vorlage und Übersendung nach Absatz 1a Nummer 2 können innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. ³Für Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend, unabhängig vom Einsatzort der Datenverarbeitungssysteme der Behörden der Zollverwaltung.

(2) ¹Ist eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Bietet eine Person im öffentlichen Raum Dienst- oder Werkleistungen an, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, die Personalien zu überprüfen

1. der Personen, die in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen und des Entleihers tätig sind,
2. des Selbstständigen und

3. der Personen, die ihre Arbeitskraft entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 anbieten oder eine Arbeitskraft entgegen § 5b Absatz 1 Satz 2 nachfragen.

²Sie können zu diesem Zweck die in Satz 1 genannten Personen anhalten, sie nach ihren Personalien (Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit) befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Überprüfung nach Satz 1 aushändigen. ³Dabei dürfen die Behörden der Zollverwaltung die Echtheit der ausgehändigten Ausweispapiere überprüfen sowie die Identität des Inhabers der Ausweispapiere feststellen.

(3a) Die Behörden der Zollverwaltung können zum Zweck der Feststellung der Identität einer Person nach Absatz 3 Satz 1 Lichtbilder und Fingerabdrücke dieser Person erheben, sofern die Kenntnis über die Identität der Person zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist und die Identität in anderer Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3b) Die Behörden der Zollverwaltung können zum Zweck der Feststellung der Identität einer Person nach Absatz 3 Satz 1 die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 oder Absatz 3a erhobenen personenbezogenen Daten mit dem Inhalt von Dateien abgleichen, die sie selbst führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, einschließlich der für die Identitätsfeststellung erforderlichen Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund.

(3c) ¹Daten, die nach Absatz 3 Satz 3 oder nach Absatz 3a für den Abgleich nach Absatz 3b von den Behörden der Zollverwaltung erhoben worden sind, mit Ausnahme der biometrischen Daten, dürfen zur Verarbeitung im zentralen Informationssystem automatisiert gespeichert werden, sofern die Daten für die Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind. ²Die biometrischen Daten sind unmittelbar nach der Überprüfung der Ausweispapiere oder Feststellung der Identität zu löschen.

(4) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

(5) ¹Die Bediensteten der Zollverwaltung dürfen Beförderungsmittel anhalten. ²Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und den Zollbediensteten zu ermöglichen, in das Beförderungsmittel zu gelangen und es wieder zu verlassen. ³Die Zollverwaltung unterrichtet die Polizeivollzugsbehörden der Länder über groß angelegte Kontrollen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zur Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 3, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 geleistet wird.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 1a u. 1b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa aaa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa bbb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa ccc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 3a bis 3c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 3 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 2.12.2014 | 1922 mWv 9.12.2014

§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Unterlagen und Daten

(1) ¹Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, angekündigt oder unangekündigt Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke der Prüfbeteiligten während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Einsicht in die in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Unterlagen und Daten zu nehmen. ²Das Recht zur Einsichtnahme besteht in Bezug auf die Unterlagen und Daten nach Satz 1 unabhängig von deren Format, Aufbewahrung und Speicherung. ³Zur Prüfung von mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Daten können die Behörden der Zollverwaltung das Datenverarbeitungssystem der Prüfbeteiligten nutzen. ⁴Die Verarbeitung und Aufbewahrung der in Satz 2 genannten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Behörden der Zollverwaltung unabhängig von deren Einsatzort zulässig, sofern für die Datenverarbeitungssysteme angemessene sowie den einschlägigen Vorschriften und Standards entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit getroffen wurden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen sollen.

(1a) Die Behörden der Zollverwaltung können während der Geschäftszeiten aus den Geschäftsräumen zur weiteren Prüfung an Amtsstelle mitnehmen:

1. mit Zustimmung des Prüfbeteiligten die Unterlagen im Original oder
2. ohne Zustimmung kostenfrei eine Abschrift der Unterlagen in Kopie oder eine elektronische Abschrift auf Datenträgern.

(1b) ¹Neben der Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten nach Absatz 1 vor Ort sowie der Mitnahme der Unterlagen und Daten nach Absatz 1a können die Behörden der Zollverwaltung

1. die Vorlage und Übersendung der Unterlagen und Daten an Amtsstelle verlangen,
2. eine elektronische Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten des Prüfbeteiligten von der Amtsstelle aus nach § 5a Absatz 1 durchführen oder
3. die elektronische Übermittlung der Unterlagen und Daten nach § 5a Absatz 2 verlangen.

²Für Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend, und zwar unabhängig vom Einsatzort der Datenverarbeitungssysteme der Behörden der Zollverwaltung. ³Die Behörden der Zollverwaltung können die Vorlage und Übersendung nach Satz 1 Nummer 1, die elektronische Einsichtnahme nach Satz 1 Nummer 2 sowie die elektronische Übermittlung nach Satz 1 Nummer 3 innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

(2) ¹Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 3 sind die Behörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz nach Landesrecht zuständig sind, befugt, unangekündigt Geschäftsräume und Grundstücke der Prüfbeteiligten während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Einsicht in die Unterlagen und Daten zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art und Dauer der Ausübung eines Gewerbes, eines Reisegewerbes oder eines zulassungspflichtigen Handwerks oder der Beschäftigungsverhältnisse hervorgehen oder abgeleitet werden können, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 geleistet wird. ²Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 1a und 1b gelten entsprechend.

(3) ¹Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, aus denen die Vergütung der tatsächlich erbrachten oder vorgetäuschten Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben haben. ²Satz 1 gilt im Rahmen der Durchführung der Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 entsprechend für Unterlagen, aus denen die Vergütung des Leiharbeitsverhältnisses hervorgeht.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 ist, Einsicht

in die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen.

Fußnoten

(+++ § 4 Abs. 1: Zur Geltung vergl. § 3 Abs. 1b +++)

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 4 Abs. 1 bis 1b: Früher Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 4 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 4 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 4 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 4 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 6 Buchst. d G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) ¹Arbeitgeber, tatsächlich oder scheinbar beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen, Entleiher, tatsächlich oder scheinbar selbstständig tätige Personen und Dritte haben bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 3

1. die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen, die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen und Daten vorzulegen und die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme oder die Übermittlung der mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Daten zu ermöglichen,
2. in den Fällen des § 3 Absatz 1, 2 und 6 sowie des § 4 Absatz 1, 2 und 3 auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden,
3. in den Fällen des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung und in den Fällen des § 2 Absatz 3 auf Verlangen der Behörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz nach Landesrecht zuständig sind,
 - a) in schriftlicher oder elektronischer Form oder an Amtsstelle in mündlicher Form Auskünfte zu erteilen und
 - b) die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen für die Mitnahme zu einer Prüfung an Amtsstelle bereitzustellen oder an Amtsstelle vorzulegen,
4. bei der Vorlage oder Übersendung von Unterlagen und Daten auf Datenträgern diese aussondert zur Verfügung zu stellen und bei der elektronischen Übermittlung von Unterlagen und Daten auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung und in den Fällen des § 2 Absatz 3 auf Verlangen der Behörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz nach Landesrecht zuständig sind, die Einsicht kostenfrei zu ermöglichen.

²Auskünfte, die die verpflichtete Person oder einen ihrer in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(2) ¹Die Behörden der Zollverwaltung sind insbesondere dann befugt, eine mündliche Auskunft an Amtsstelle zu verlangen, wenn trotz Aufforderung keine schriftliche Auskunft erteilt worden ist oder wenn eine schriftliche Auskunft nicht zu einer Klärung des Sachverhalts geführt hat. ²Über die mündliche Auskunft an Amtsstelle ist auf Antrag des Auskunftspflichtigen eine Niederschrift aufzunehmen. ³Die Niederschrift soll den Namen der anwesenden Personen, den Ort, den Tag und den wesentlichen Inhalt der Auskunft enthalten. ⁴Sie soll von dem Amtsträger, dem die mündliche Auskunft erteilt wird, und dem Auskunftspflichtigen unterschrieben werden. ⁵Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.

(2a) ¹Mündliche Auskünfte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 können auch fernmündlich oder elektronisch durch Übertragung in Ton oder in Bild und Ton erfolgen. ²Für die elektronische Übertragung in Ton oder in Bild und Ton gilt § 5a Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(3) ¹Ausländer und Ausländerinnen sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, zur Übermittlung an die zuständige Ausländerbehörde zu überlassen. ²Werden die in Satz 1 genannten Dokumente einbehalten, so erteilen die Behörden der Zollverwaltung dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin eine Bescheinigung, die die einbehaltenen Dokumente aufführt und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente übermittelt werden.

³Der Ausländer oder die Ausländerin ist verpflichtet, unverzüglich mit der Bescheinigung bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. ⁴Darauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen. ⁵Gibt die Ausländerbehörde die einbehaltenen Dokumente zurück oder werden Ersatzdokumente ausgestellt oder vorgelegt, behält die Ausländerbehörde die Bescheinigung ein.

(4) ¹In Fällen des § 4 Absatz 4 haben die Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 sind, eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen und die in § 4 Absatz 4 genannten Unterlagen vorzulegen. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Prüfbeteiligte dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Daten in ihrer Gesamtheit und ohne Aussonderung zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. ²In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die Daten zu trennen und die nicht nach Satz 1 zu übermittelnden Daten zu löschen. ³Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, sind die Datenträger nach Abschluss der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Auftraggebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 u. 4: Früher Nr. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. dd G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 3: Früherer Abs. 1 jetzt Abs. 3; früherer Abs. 1 Satz 1 bis 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Abs. 3 (früher Abs. 1) Satz 1 (früher Satz 4): IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005; jetzt Abs. 3 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; idF d. Art. 26 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 Buchst. a G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.1.2021 u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 3 Satz 3 : Früher Abs. 1 Satz 6 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 3 Satz 4 u. 5: Früher Abs. 1 Satz 7 u. 8 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Abs. 5: Früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 5 Abs. 5 Satz 1: Früher Satz 1 u. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 5 Satz 2: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5 Abs. 5 Satz 3: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5a Elektronische Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten

(1) ¹Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung die elektronische Einsichtnahme in seine in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Unterlagen und Daten an Amtsstelle zu ermöglichen. ²Der Zugang für die Einsichtnahme ist den Behörden der Zollverwaltung kostenlos zu ermöglichen. ³Der Zugriff auf die in Satz 1 genannten Unterlagen und Daten richtet sich nach Absatz 2.

(2) ¹Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen Unterlagen und Daten elektronisch zu übermitteln, sofern dies für den Prüfbeteiligten technisch möglich ist. ²Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung nach ihren Vorgaben die Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übermitteln. ³Werden zwischen dem Prüfbeteiligten und den Behörden der Zollverwaltung Daten übermittelt, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, so sind diese Daten mit einem sicheren und mit den Behörden der Zollverwaltung abgestimmten Verfahren zu verschlüsseln. ⁴Sofern alle betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben, nachdem sie über die möglichen Folgen ihrer Einwilligung durch den Arbeitgeber belehrt worden sind, kann auf eine Verschlüsselung verzichtet werden. ⁵Der Nachweis der schriftlichen Einwilligung nach Satz 4 ist den Behörden der Zollverwaltung unaufgefordert elektronisch zu übermitteln. ⁶Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zur elektronischen Einsichtnahme oder über den Zugang elektronisch an die Behörden der Zollverwaltung übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in den Fällen des § 2 Absatz 3 zuständigen Behörden, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 geleistet wird.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 5b Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft

(1) ¹Es ist einer Person verboten, ihre Arbeitskraft als Tagelöhner im öffentlichen Raum aus einer Gruppe heraus in einer Weise anzubieten, die geeignet ist, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zu ermöglichen. ²Ebenso ist es einer Person verboten, ein unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft dadurch nachzufragen, dass sie ein solches Angebot einholt oder annimmt.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Person, die gegen das Verbot des unzulässigen Anbietens und Nachfragens der Arbeitskraft verstößt, vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Fußnoten

§ 5b: Früher § 5a gem. Art. 1 Nr. 9 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 6 Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum

(1) ¹Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen oder für die Zusammenarbeit nach Absatz 6 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen und Ermittlungen unverzüglich zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. ²Die Behörden der Zollverwaltung einerseits und die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeivollzugsbehörden andererseits sind verpflichtet, einander die erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, zu übermitteln. ³An Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden sind darüber hinaus Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln, sofern tatsächliche Anhaltspunkte

te dafür vorliegen, dass diese Informationen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten, die nicht in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, erforderlich sind.

(1a) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln dem Zollkriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

(2) ¹Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 sowie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Dateisysteme der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung, über im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch automatisiert abrufen; die Strafverfolgungsbehörden sind zum automatisierten Abruf nur berechtigt, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. ²§ 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. ³Die Behörden der Zollverwaltung dürfen, soweit dies zur Durchführung von Prüfungen nach § 2 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen, erforderlich ist, Daten aus dem Dateisystem der Datenstelle nach § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch automatisiert abrufen.

⁴Die Behörden der Zollverwaltung dürfen, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit dieser Prüfungsaufgabe zusammenhängen, erforderlich ist, Daten aus folgenden Datenbeständen automatisiert abrufen:

1. die Datenbestände der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
2. die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

⁵Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für das Abrufverfahren nach Satz 4 sowie die Durchführung des Abrufverfahrens festzulegen.

(3) ¹Die Behörden der Zollverwaltung dürfen die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten abrufen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 oder für die damit unmittelbar zusammenhängenden Bußgeld- und Strafverfahren erforderlich ist. ²Für den Abruf der nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten ist ein automatisiertes Verfahren auf Abruf einzurichten. ³Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Behörde der Zollverwaltung, die die Daten abrufen. ⁴Die abrufende Stelle darf die Daten nach Satz 1 zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie die Daten abgerufen hat. ⁵Ist zu befürchten, dass ein Datenabruf nach Satz 1 den Untersuchungszweck eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung gefährdet, so kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Datenabruf erfolgen darf. ⁶§ 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben. ⁷Weitere Einzelheiten insbesondere zum automatischen Verfahren auf Abruf einschließlich der Protokollierung sowie zum Nachweis der aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) oder § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(4) ¹Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen

1. dieses Gesetz,

2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Zahlung von Beiträgen,
4. die Steuergesetze,
5. das Aufenthaltsgesetz,
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
7. das Bundeskindergeldgesetz,
8. die Handwerks- oder Gewerbeordnung,
9. das Güterkraftverkehrsgesetz,
10. das Personenbeförderungsgesetz,
11. sonstige Strafgesetze,
12. das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
13. das Mindestlohngesetz,
14. die Arbeitsschutzgesetze,
15. die Vergabe- und Tarifreuegesetze der Länder oder
16. das Bundestariftreuegesetz.

²Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine nach § 5 Absatz 3 Satz 1 in Verwahrung genommene Urkunde unecht oder verfälscht ist, ist sie an die zuständige Polizeivollzugsbehörde zu übermitteln.

(6) ¹Auf die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes finden die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 6, 7, 14 bis 18 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU in der Fassung vom 15. Mai 2014 auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2020/1057 in der Fassung vom 15. Juli 2020 Anwendung. ²Ersuchen auf Grundlage der Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 1, die über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehen und die nicht in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände stehen, werden von der Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG in der Fassung vom 16. Dezember 1996 an die zuständige nationale Zusammenarbeitsbehörde übermittelt. ³Die Generalzolldirektion darf die ihr von der zuständigen nationalen Zusammenarbeitsbehörde übermittelte Beantwortung des Ersuchens an die ersuchende Behörde übermitteln.

Fußnoten

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 28.6.2023 | Nr. 172 mWv 1.7.2023 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 6 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. bb aaa, bbb u. ccc G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 6 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. cc aaa, bbb u. ccc G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 6 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 6 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005, d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 63 Nr. 3 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 6 Abs. 2 Satz 3: IdF d. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025
 § 6 Abs. 2 Satz 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. d G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 3 Satz 6: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025
 § 6 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. aa aaa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8: Früher Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. aa bbb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1 Nr. 9 (früher Nr. 7a): Eingef. durch Art. 6 Abs. 7 Nr. 3 G v. 19.8.2007 | 1970 mWv 28.8.2007; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. aa bbb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1 Nr. 10 (früher Nr. 7b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. aa bbb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1 Nr. 11 (früher Nr. 8): IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.4.2009 | 818 mWv 28.4.2009; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. aa bbb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1 Nr. 12 (früher Nr. 9): IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.4.2009 | 818 mWv 28.4.2009; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 12 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. aa ccc G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1 Nr. 13 (früher Nr. 10): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.4.2009 | 818 mWv 28.4.2009; idF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 11.8.2014 | 1348 mWv 16.8.2014; jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 13 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. aa ddd G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 14 bis 16: Früher Nr. 14 u. 15 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 27.4.2026 | Nr. 119 mWv 1.5.2026
 § 6 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. f G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019
 § 6 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. e G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 6a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) ¹Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände stehen, zum Zweck der Verhütung von Straftaten an eine für die Verhütung und Verfolgung zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermitteln. ²Dabei ist eine Übermittlung personenbezogener Daten ohne Ersuchen nur zulässig, wenn im Einzelfall die Gefahr der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. der Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,

6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.

(3) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(4) Die Übermittlung kann unterbleiben, wenn

1. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist,
2. die übermittelten Daten als Beweismittel vor einer Justizbehörde verwendet werden sollen,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können, oder
4. der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die nach der Richtlinie (EU) 2023/977 in der Fassung vom 10. Mai 2023 an die Behörden der Zollverwaltung übermittelt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des übermittelnden Staates nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verarbeitet werden. ²Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verarbeitet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. ³Bedingungen, die der übermittelnde Staat für die Verarbeitung der Daten stellt, sind zu beachten.

(6) Die Behörden der Zollverwaltung erteilen dem übermittelnden Staat auf dessen Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber, wie die übermittelten Daten verarbeitet wurden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Fußnoten

§ 6a: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 G v. 21.7.2012 I 1566 mWv 26.7.2012

§ 6a Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 6a Abs. 6: IdF d. Art. 63 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen

(1) ¹Wurden Angebote oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift veröffentlicht und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1, so ist derjenige, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen, Anschrift und Anzahl der Angebote oder Werbemaßnahmen des Auftraggebers des Angebots oder der Werbemaßnahme auf Verlangen unentgeltlich mitzuteilen. ²Soweit Name und Anschrift nicht vorliegen, sind die Daten mitzuteilen, die eine Identifizierung des Auftragge-

bers ermöglichen.³ Bei Anhaltspunkten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 besteht diese Verpflichtung gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

(1a)¹ Die Behörden der Zollverwaltung dürfen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Angebote oder Werbemaßnahmen an diejenigen, die die Angebote oder die Werbemaßnahmen veröffentlicht haben, Auskunftsersuchen über eine ihnen noch unbekannte Anzahl von Sachverhalten mit dem Grunde nach bestimmbar, ihnen noch nicht bekannten Personen stellen (Sammelauskunftsersuchen).² Die Generalzolldirektion darf Sammelauskunftsersuchen stellen, sofern sie als Zentralstelle die Behörden der Zollverwaltung bei der Koordinierung der Prüfungs-, Ermittlungs- und Ahndungsverfahren nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 unterstützt.³ Voraussetzung für ein Sammelauskunftsersuchen ist, dass ein hinreichender Anlass für die Prüfung nach § 2 Absatz 1 besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen.

(1b) Absatz 1a gilt entsprechend für die in § 2 Absatz 3 genannten Behörden, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 geleistet wird.

(2)¹ Die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, über Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes).² Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken.³ Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes), wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des digitalen Dienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen, mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen die Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches voraussetzt.⁴ Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(3)¹ Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 über die Beauskunftung zu benachrichtigen.² Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird.³ Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen.⁴ Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(5)¹ Die die Auskunft verlangende Behörde hat den Verpflichteten für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren.² Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; jetzt Abs. 1 gem. Art. 10 Nr. 1 G v. 30.3.2021 | 448 mWv 2.4.2021

§ 7 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 7 Abs. 1a u. 1b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 7 Abs. 2 bis 5: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 16 G v. 30.3.2021 | 448 mWv 2.4.2021

§ 7 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 23.6.2021 | 1982 mWv 1.12.2021 u. d. Art. 24 Nr. 1 G v. 6.5.2024 | Nr. 149 mWv 14.5.2024

Abschnitt 3 Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1.
 - a) (weggefallen)
 - b) (weggefallen)
 - c) (weggefallen)
 - d) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
 - e) ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder
2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, von der oder denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Absatz 1 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 2a Absatz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt, nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen
 - a) § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder
 - b) § 5 Absatz 4 Satz 1eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
7. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 ihre Arbeitskraft anbietet oder
9. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 2 das Anbieten einer Arbeitskraft nachfragt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber eine in § 266a Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Handlung leichtfertig begeht und dadurch der Einzugsstelle Beiträge des Ar-

beitnehmers oder der Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung oder vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, leichtfertig vorenthält.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einen Beleg ausstellt, der in tatsächlicher Hinsicht nicht richtig ist und das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung oder einer Lieferung vorspiegelt, oder
2. einen in Nummer 1 genannten Beleg in den Verkehr bringt

und dadurch Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 oder illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 Absatz 3 ermöglicht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d und e und Nummer 2 sowie in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(6) ¹Absatz 1 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

erbracht werden. ²Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 zu erlassen.

(8) Eine Geldbuße wird in den Fällen des Absatzes 3 nicht festgesetzt, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach gegenüber der Einzugsstelle

1. schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt,
2. schriftlich darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat, und
3. die vorenthaltenen Beiträge nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 8 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 8 Abs. 2 Nr. 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.12.2008 | 2933 mWv 1.1.2009; idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 2 Nr. 3: Früher Abs. 2 Nr. 1 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.12.2008 | 2933 mWv 1.1.2009

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. dd G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 2 Nr. 7 (früher Nr. 4): IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; jetzt Nr. 7 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. ee G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 2 Nr. 8 u. 9: Früher Nr. 5 bis 7 gem. u. idF Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. ff G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. c G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 8 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 5: Früherer Abs. 5 aufgeh., früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c u. d G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 6 u. 7: Früher Abs. 7 u. 8 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. e G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 8 Abs. 8 (früher Abs. 9): Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. g G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019; jetzt Abs. 8 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. e G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 9 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 8 Absatz 4 bezeichnete Handlung begeht und gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Fußnoten

§ 9: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 10 Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Genehmigung, Aufenthaltstitel, Erlaubnis oder Berechtigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und die Ausländerin oder den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

Fußnoten

§ 10 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 10 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. b G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005 u. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 10a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232a Absatz 1 bis 5 oder § 232b des Strafgesetzbuchs befindet.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 22.11.2011 | 2258 mWv 26.11.2011; idF d. Art. 4 Abs. 6 G v. 11.10.2016 | 2226 mWv 15.10.2016, d. Art. 49 Nr. 2 G v. 15.8.2019 | 1307 mWv 1.3.2020 u. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 11 Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern

(1) Wer

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder entgegen § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt,
2. eine in
 - a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) § 98 Absatz 2b Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - d) § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzesbezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder
3. entgegen § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Person unter 18 Jahren beschäftigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005

§ 11 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.8.2007 | 1970 mWv 28.8.2007 u. d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.11.2011 | 2258 mwV 26.11.2011

§ 11 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.8.2007 | 1970 mWv 28.8.2007

§ 11 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.11.2011 | 2258 mwV 26.11.2011, d. Art. 26 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.1.2021 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 11 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.11.2011 | 2258 mwV 26.11.2011

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 11 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. cc G v. 22.11.2011 | 2258 mwV

26.11.2011; idF d. Art. 26 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.1.2021 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. c G v. 22.11.2011 | 2258 mwV 26.11.2011

Abschnitt 4 Ermittlungen

§ 12 Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. (weggefallen)
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung sowie die nach Landesrecht zuständige Behörde jeweils für ihren Geschäftsbereich,
4. in den Fällen des § 8 Absatz 3 und 4 die Behörden der Zollverwaltung.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) ¹Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. ²Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 und 4, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

(5) ¹Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nach § 75 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht teil, so gibt das Gericht den Verwaltungsbehörden im Sinne des Absatzes 1 Gelegenheit, die Gründe vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. ²Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. ³Der Vertreter der Verwaltungsbehörden im Sinne des Absatzes 1 erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. ⁴Ihm ist zu gestatten, Fragen an Betroffene, Zeugen und Sachverständige zu richten.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 12 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 8 G v. 14.3.2005 | 721 mWv 18.3.2005

§ 12 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017 u. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 12 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 12 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 21.12.2008 | 2933 mWv 1.1.2009, d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 12 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. c G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 12 Abs. 5 Satz 1 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. c G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 12 Abs. 5 Satz 4: IdF d. Art. 32 G v. 12.12.2019 | 2451 mWv 18.12.2019

§ 13 Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung arbeiten insbesondere mit den in § 2 Absatz 4 genannten unterstützenden Stellen zusammen.

(2) ¹Ergeben sich für die in § 2 Absatz 4 Nummer 2 bis 20 genannten unterstützenden Stellen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Anhaltspunkte für in § 8 genannte Verstöße, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden. ²§ 31a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) ¹Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019 (bezeichnet als Abs. 2)

§ 13 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 63 Nr. 5 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 14 Ermittlungsbefugnisse

(1) ¹Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz

über Ordnungswidrigkeiten. ²Ihre Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. ³In den Dienst der Zollverwaltung übergeleitete Angestellte nehmen die Befugnisse nach Satz 1 wahr und sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. am 31. Dezember 2003 im Dienst der Bundesanstalt für Arbeit gestanden haben und
3. dort mindestens zwei Jahre lang zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der illegalen Beschäftigung eingesetzt waren.

(2) Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeibehörden und die Landesfinanzbehörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen bei der Verfolgung von Straftaten nach Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren durchführen.

(4) § 5 Absatz 3 gilt im Ermittlungsverfahren entsprechend.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Satz 2 u. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 6 G v. 24.6.2005 I 1841 mWv 1.7.2005

§ 14 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 14 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14a Selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) ¹Die Behörden der Zollverwaltung führen in den Fällen, in denen ihnen die Befugnisse nach § 14 zustehen, die Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschrift und in den Grenzen des § 14b selbstständig durch, wenn die Tat eine Straftat darstellt nach

1. § 266a des Strafgesetzbuches oder
2. § 263 des Strafgesetzbuches bei der auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden.

²Die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren sind anzuwenden.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, dass das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Verdacht besonders schwerer Fälle von Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 gegeben ist,
2. eine Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung beantragt werden soll,
3. die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 der Strafprozessordnung beantragt werden soll,
4. die Strafsache besondere Schwierigkeiten aufweist,
5. der Beschuldigte außer dieser Tat noch einer anderen, prozessual selbstständigen Straftat beschuldigt wird und die Taten in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren verfolgt werden sollen,
6. eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, die nicht im Strafbefehlsverfahren festgesetzt werden kann,
7. gegen die folgenden Personen ermittelt werden soll:
 - a) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,

- b) Mitglieder diplomatischer Vertretungen und andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen,
- c) Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines NATO-Staates oder deren Angehörige,
- d) Personen, die in den Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes fallen, oder
- e) Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie vermindert schuldfähig (§ 21 des Strafgesetzbuches) oder aus psychischen Gründen in ihrer Verteidigung behindert sind, oder

8. ein Amtsträger der Zollverwaltung der Beteiligung verdächtig ist.

³Besteht bei den Behörden der Zollverwaltung Unsicherheit darüber, ob ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist, legen die Behörden der Zollverwaltung das entsprechende Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. ⁴Diese entscheidet, ob sie die Strafsache in eigener Zuständigkeit weiterführen will.

(3) Ergibt sich erst während der selbstständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens, dass ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, gibt die Behörde der Zollverwaltung die Strafsache an die Staatsanwaltschaft ab.

(4) ¹Im Übrigen können die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. ²Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. ³In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Behörden der Zollverwaltung die Strafsache wieder an die Behörden der Zollverwaltung abgeben.

Fußnoten

§§ 14a bis 14c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 14a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. bb ccc G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14a Abs. 2 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. cc G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14a Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14b Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Führen die Behörden der Zollverwaltung das Ermittlungsverfahren nach § 14a selbstständig durch, so nehmen sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

(2) Sie haben nicht die Befugnis, Ermittlungen durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen.

(3) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt die Behörde der Zollverwaltung über die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht den Erlass eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; andernfalls legt die Behörde der Zollverwaltung die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

(4) Hat die Behörde der Zollverwaltung den Erlass eines Strafbefehls beantragt, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung die Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben ist.

(5) Hat die Behörde der Zollverwaltung den Antrag gestellt, eine Einziehung gemäß § 435 der Strafprozessordnung selbstständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gemäß § 444 Absatz 3 der Strafprozessordnung selbstständig festzusetzen, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange die mündliche Verhandlung nicht beantragt oder vom Gericht angeordnet ist.

(6) ¹Das Gericht gibt den Behörden der Zollverwaltung Gelegenheit, diejenigen Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. ²Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. ³Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nach den §§ 223 und 233 der Strafprozessordnung werden den Behörden der Zollverwaltung mitgeteilt. ⁴Ihre Vertretung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. ⁵Ihr ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. ⁶Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind den Behörden der Zollverwaltung mitzuteilen.

Fußnoten

§§ 14a bis 14c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 14b Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14c Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung des selbstständigen Ermittlungsverfahrens nach § 14a ist das Hauptzollamt.

(2) ¹Örtlich zuständig für die Durchführung des selbstständigen Ermittlungsverfahrens ist das Hauptzollamt,

1. in dessen Bezirk die Straftat begangen oder entdeckt worden ist,
2. das zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens für die Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist oder
3. in dessen Bezirk der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens seinen Wohnsitz hat; hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt.

²Sind nach Satz 1 mehrere Hauptzollämter zuständig, so gebührt der Vorzug demjenigen Hauptzollamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat. ³Auf Ersuchen dieses Hauptzollamts hat ein anderes zuständiges Hauptzollamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle.

(3) Ändert sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 der Wohnsitz oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschuldigten nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens, so ist auch das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts liegt.

Fußnoten

§§ 14a bis 14c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 11.7.2019 I 1066 mWv 18.7.2019

§ 14c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14c Abs. 2 Satz 2 bis 4: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 14c Abs. 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt Abs. 3 einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

Abschnitt 5 Datenschutz

§ 15 Allgemeine Datenverarbeitung

(1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Behörden der Zollverwaltung gelten hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. ²Diese Aufgaben gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht auch als Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. ³Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Ermittlungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und, sofern erforderlich, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. ⁴Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der Abgabenordnung zum Steuergeheimnis bleiben unberührt.

(2) ¹Die Behörden der Zollverwaltung können unbeschadet des Absatzes 1 personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder
2. zur Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen.

²§ 100e Absatz 6, § 161 Absatz 3 und 4 sowie § 479 Absatz 2 der Strafprozessordnung finden entsprechend Anwendung.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden. ²Diese personenbezogenen Daten dürfen die Behörden der Zollverwaltung nur dann zu anderen als dem Erhebungszweck weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
 - a) vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen oder
 - b) vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden sollen und
2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

(4) ¹Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellen die Behörden der Zollverwaltung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Absätze 2 und 3 beachtet werden. ²Insbesondere sind personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze der Länder und des Bundes erhoben wurden, bei der Speicherung zu kennzeichnen und dürfen ohne entsprechende Kennzeichnung nicht verarbeitet werden. ³Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(5) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

Fußnoten

§ 15: IdF d. Art. 1 Nr. 23 G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit

(1) Die Behörden der Zollverwaltung führen ein zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, in dem die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erhobenen und übermittelten Daten automatisiert verarbeitet werden.

(2) Im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt einschließlich Bezirk, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Wohnanschriften, Familienstand, Berufsbezeichnung, Steuernummer, Personalausweis- und Reisepassnummer, Kontodaten, Sozialversicherungsnummer, bei Unternehmen Name, Sitz, Rechtsform, Registernummer und -ort, Vertretungsverhältnisse des Unternehmens, Adressdaten, Steuernummer, Betriebsnummer, Kontodaten,
2. die Bezeichnung der aktenführenden Dienststelle der Zollverwaltung und das Aktenzeichen und
3. der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, der Zeitpunkt der letzten Verfahrenshandlung und der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens, jeweils durch die Behörden der Zollverwaltung, sowie der Zeitpunkt und die Art der Erledigung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ergänzend weitere Daten bestimmen, soweit diese für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben

1. zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 und 5,
2. zur Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen, oder
3. zur Durchführung des zentralen Risikomanagements nach § 25

erforderlich sind.

(3) Im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit dürfen personenbezogene Daten nur zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 und 5,
2. zur Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen,
3. zur Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht,
4. zur Erfüllung von Aufgaben, welche den Behörden der Zollverwaltung nach § 5a des Finanzverwaltungsgesetzes zugewiesen sind,
5. zur Fortbildung im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, soweit die Daten anonymisiert werden,
6. zur Wahrnehmung der Zentralstellenaufgaben nach § 24 und
7. zur Durchführung der Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25.

(4) ¹Die Generalzolldirektion erstellt für die automatisierte Verarbeitung nach Absatz 1 eine Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf. ²In der Errichtungsanordnung sind festzulegen:

1. die Bezeichnung des Verantwortlichen,
2. die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung,
3. der Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. die Art und der Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten,

5. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,
6. die Anlieferung oder die Eingabe der gespeicherten Daten,
7. die Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
8. die Prüffristen und die Speicherdauer,
9. die Protokollierung sowie
10. die Verpflichtung zur Erstellung und zur Pflege eines Rollen- und Berechtigungskonzeptes.

³Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass der Er richtungsanordnung anzuhören.

Fußnoten

§ 16: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 16 Abs. 1: IdF d. Art. 63 Nr. 6 Buchst. a G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 63 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019 (als Abs. 3 bezeichnet)

§ 16 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. cc G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 3 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. dd G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 3 Nr. 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. ee G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 63 Nr. 6 Buchst. c G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 17 Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem

(1) ¹Die Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit erfolgt auf Ersuchen an

1. (weggefallen)
2. die Staatsanwaltschaften für Zwecke der Strafverfolgung,
3. die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,
4. die Finanzbehörden der Länder zur Durchführung eines Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahrens und für die Besteuerung, soweit die Besteuerung im Zusammenhang mit der Erbringung oder der Vortäuschung der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht,
5. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes,
6. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmisbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
7. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie für den Widerruf, die Versagung oder die Versagung der Verlängerung der Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

8. die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse zur Durchführung von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen und des Kinderzuschlags,
9. die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungsbearbeitung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
10. die Träger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungsbearbeitung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder
11. das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes.

²Soweit durch eine Übermittlung von Daten die Gefährdung des Untersuchungszwecks eines Ermittlungsverfahrens zu besorgen ist, kann die für dieses Verfahren zuständige Behörde der Zollverwaltung oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass keine Übermittlung von Daten erfolgen darf. ³§ 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben.

(2) ¹Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Fall einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. ²Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. ³Es gilt § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Fußnoten

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 21.12.2008 | 2933 mWv 1.1.2009 u. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 23.6.2017 | 1822 mWv 26.6.2017 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 23.6.2017 | 1822 mWv 26.6.2017; idF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. cc G v. 11.7.2019 | 1066 mWv 18.7.2019

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. a G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. b G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 Buchst. c G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 17 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. bb G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 17 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 26 Abs. 5 G v. 20.11.2019 | 1724 mWv 26.11.2019

§ 18 Auskunft an die betroffene Person

¹Für die Auskunft an die betroffene Person gilt § 83 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die Auskunft bedarf des Einverständnisses der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie Daten aus einem Verfahren betrifft, das zu einem Strafverfahren geführt hat.

§ 19 Löschung

¹Die Daten im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die dazugehörigen Verfahrensakten sind nach den Bestimmungen des § 489 der Strafprozessordnung, des § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu löschen und zu vernichten, spätestens jedoch

1. ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Prüfung nach § 2 ohne Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens abgeschlossen worden ist,
2. fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem
 - a) ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist oder
 - b) ein Bußgeldverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist und die Bußgeldentscheidung beglichen oder vollstreckt wurde,
3. zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Strafverfahren abgeschlossen worden ist, wenn
 - a) die Person, über die Daten nach § 16 gespeichert wurden, von dem betreffenden Tatvorwurf rechtskräftig freigesprochen worden ist,
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens unanfechtbar abgelehnt worden ist oder
 - c) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, oder
4. ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem
 - a) der Hinweis durch einen Hinweisgeber übermittelt worden ist oder
 - b) der Risikohinweis nach § 26 Absatz 5 Satz 4 übermittelt worden ist.

²Die Löschfrist für Hinweise und Risikohinweise nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b gilt, sofern diesen Hinweisen keine Prüfung nach § 2 oder ein Ermittlungsverfahren gefolgt ist. ³Die Daten nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a sind unverzüglich zu löschen, sofern sie für die weitere Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Fußnoten

§ 19: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

Abschnitt 6 Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

§ 20 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeugen und Sachverständige von den Behörden der Zollverwaltung herangezogen, so erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 21 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) ¹Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 oder den §§ 9 bis 11,

2. § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. den §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 7b oder 11 bis 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagesstrafen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.² Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.³ Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.⁴ Öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister jederzeit anfordern.⁵ Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an.⁶ Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

(2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a Dbuchst. aa G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4: IdF d. Art. 1 Nr. 27 G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 21 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 4a Nr. 1 G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017 u. d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 18.7.2017 | 2739 iVm Art. 3 Abs. 2 G v. 18.7.2017 | 2739 idF d. Art. 11 G v. 18.1.2021 | 2 iVm Nr. 2 Bek. v. 16.2.2022 | 306 iVm Nr. 3 Bek. v. 18.10.2021 BAnz AT 29.10.2021 B3 mWv 1.6.2022

§ 21 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 4a Nr. 2 G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007; idF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. d G v. 6.3.2017 | 399 mWv 10.3.2017 u. d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 G v. 18.7.2017 | 2739 iVm Art. 3 Abs. 2 G v. 18.7.2017 | 2739 idF d. Art. 11 G v. 18.1.2021 | 2 iVm Nr. 2 Bek. v. 16.2.2022 | 306 iVm Nr. 3 Bek. v. 18.10.2021 BAnz AT 29.10.2021 B3 mWv 1.6.2022

§ 21 Abs. 1 Satz 6: Früher Satz 5 gem. Art. 4a Nr. 2 G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007

§ 22 Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß für das Verwaltungsverfahren der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz.

§ 23 Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungshandeln der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Abschnitt 7 Zentralstelle und Risikomanagement

Fußnoten

Abschn. 7 (§§ 24 bis 26): Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 22.12.2025 | Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 24 Zentralstelle

(1) Die Generalzolldirektion ist die Zentralstelle der Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung (Zentralstelle).

(2) ¹Die Zentralstelle unterstützt die Hauptzollämter insbesondere

1. bei der Koordinierung der Prüfungs- und Ermittlungsverfahren sowie eingehender Ersuchen,
2. durch die Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung,
3. auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sowie
4. durch ein zentrales Risikomanagement nach § 25.

²Die Zentralstelle kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Vorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(3) Die Zentralstelle kann den Hauptzollämtern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz Weisungen erteilen.

(4) ¹Die Zentralstelle erstellt Statistiken über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung nach diesem Gesetz. ²Die Zentralstelle hat die einheitliche und termingerechte Erstellung von Statistiken sicherzustellen, die Ergebnisse der Statistiken in angemessener Gliederung über das Internet zu veröffentlichen sowie die Daten der Statistiken zu analysieren.

Fußnoten

Abschn. 7 (§§ 24 bis 26): Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 25 Zentrales Risikomanagement

(1) ¹Die Zentralstelle nimmt für die Hauptzollämter die Aufgaben des zentralen Risikomanagements für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wahr. ²Die Zentralstelle arbeitet bei ihren Aufgaben des zentralen Risikomanagements mit den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie mit den Stellen, die für deren Datenhaltung verantwortlich sind, zusammen. ³Grundsätze dieser Zusammenarbeit werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) ¹Ziel des zentralen Risikomanagements ist die systematische Ermittlung von Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und die Anwendung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen. ²Ein Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung liegt vor, wenn es nach objektiven Indikatoren wahrscheinlich ist, dass Schwarzarbeit nach § 1 Absatz 2 geleistet oder illegale Beschäftigung nach § 1 Absatz 3 ausgeübt wird (Risikoindikatoren). ³Als Risikoindikatoren für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung kommen insbesondere Auffälligkeiten und Anomalien im Zusammenhang mit der Beschäftigten- oder der Lohnstruktur, der Arbeitszeit, dem Umsatz oder dem Gewinn in Unternehmen oder der Art der Dienst- und Werkleistungen in Betracht. ⁴Von den Risikoindikatoren werden branchenabhängige Parameter als Werte abgeleitet, bei deren Über- oder Unterschreiten, abhängig vom Risikoindikator, ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung gegeben ist (Risikoparameter).

(3) Zu den Aufgaben des zentralen Risikomanagements gehören insbesondere

1. das Erheben von nach Absatz 4 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten bei den Hauptzollämtern sowie im gegenseitigen Einvernehmen bei den jeweils betroffenen in § 2 Absatz 4 genannten Stellen und den Stellen, die für deren Datenhaltung verantwortlich sind,
2. die Analyse und Bewertung der erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten hinsichtlich der Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung,
3. die Übermittlung der aus der Analyse und Bewertung gewonnenen Risikohinweise an die Hauptzollämter, die im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen sind, und

4. die Überwachung und Überprüfung des Risikomanagementprozesses und seiner Ergebnisse.

(4) ¹Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, dürfen nur dann für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements verarbeitet werden, wenn damit mögliche Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 identifiziert werden können.

²Die Zentralstelle darf personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 im Einzelfall verarbeiten.

(5) Für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach dieser Vorschrift kann die Zentralstelle ein operatives Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 in den dort genannten Grenzen einsetzen.

Fußnoten

Abschn. 7 (§§ 24 bis 26): Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

§ 26 Operatives Informations- und Datenanalysesystem; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Für die Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Satz 4 werden in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem die nach Absatz 2 gespeicherten Daten von der Zentralstelle anhand festgelegter Risikoindikatoren und Risikoparameter im Sinne des § 25 Absatz 2 hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung unter Beachtung der nachfolgenden Absätze automationsgestützt analysiert und bewertet. ²Die Risikoindikatoren und die Risikoparameter werden von der Zentralstelle im Einvernehmen mit den betroffenen in Absatz 2 genannten Stellen für die von ihnen zum Abruf zur Verfügung gestellten oder übermittelten Daten sowie im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegt. ³Die automationsgestützte Analyse und Bewertung nach Satz 1 erfolgt in den Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach § 2a Absatz 1 dieses Gesetzes, nach § 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie in den weiteren Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 Nummer 1.

(2) Zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung nach Absatz 1 darf die Zentralstelle folgende auf die Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige nach Absatz 1 Satz 3 entfallende und mit den nachfolgenden Stellen abgestimmte Daten, soweit diese dort vorhanden und für eine Analyse und Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, in der Regel einmal halbjährlich bei diesen Stellen automatisiert abrufen oder von diesen Stellen übermittelt bekommen und diese Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem speichern:

1. von den Landesfinanzbehörden: die zu einem Arbeitgeber oder Unternehmer gespeicherten Grundinformationen aus dem Stammdatendienst, Daten aus Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes, Lohnsteuer-Anmeldungen nach § 41a des Einkommensteuergesetzes sowie Gewinnermittlungsdaten nach § 4 Absatz 1 und 3 sowie § 5 des Einkommensteuergesetzes,
2. von der Datenstelle der Rentenversicherung:
 - a) Daten aus der Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Daten nach § 150 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Meldedaten der Zollverwaltung: Daten der Meldungen nach § 16 des Mindestlohngesetzes, nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Zur Identifikation des Arbeitgebers oder des Unternehmers darf die Zentralstelle mit dem Datenabruf oder der Datenübermittlung nach Satz 1 bei den dort genannten Stellen und soweit bei diesen vorhanden, folgende Daten zu Arbeitgebern und Unternehmern von der Zentralstelle zusätzlich automatisiert abrufen oder übermittelt bekommen und speichern:

1. Name,

2. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung,
3. Rechtsform,
4. Registernummer und -ort,
5. Adressdaten,
6. Name der vertretungsberechtigten Person,
7. Betriebsnummer,
8. Wirtschaftsidentifikationsnummer und
9. Wirtschaftszweigklassifikation oder Gewerbekeznzahl.

(3) ¹Die Kosten für die Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. ²Die Daten aus der Datenselektion dürfen nur für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 verwendet werden. ³Das Nähere zur Verwaltungskostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Generalzolldirektion und der Deutschen Rentenversicherung Bund einvernehmlich geregelt.

(4) ¹Die Zentralstelle darf die nach Absatz 2 erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten sowie die aus deren Abgleich gewonnenen Informationen und personenbezogenen Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 erforderlich ist. ²Die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen nicht zu anderen als dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeitet werden. ³Die Verarbeitung nach Satz 1 erfolgt in Form eines ersten automatisierten Datenabgleichs aus den Daten nach Absatz 2 anhand der nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter. ⁴Bei Über- oder Unterschreiten der Risikoparameter, abhängig vom Risikoindikator, werden die Abgleichergebnisse gespeichert (Risikofälle). ⁵Die von der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Risikofälle nach § 28p Absatz 8 Satz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind den Risikofällen nach Satz 4 gleichgestellt. ⁶Abhängig vom Maß der Über- und Unterschreitung eines oder mehrerer Risikoparameter wird jedem Risikofall ein Punktwert zugeordnet (Risikobewertung). ⁷Die Risikobewertung erfolgt für jeden Risikoindikator unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung bezogen auf unterschiedliche Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige nach Absatz 1 Satz 3 und der tatsächlichen Umstände in der jeweiligen Branche.

(5) ¹Die Risikofälle können in einem zweiten automatisierten Datenabgleich mit den im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach § 16 dieses Gesetzes vorgehaltenen Daten abgeglichen werden. ²Wenn dieser Datenabgleich zu neuen Erkenntnissen führt, die Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung zulassen, dann wird die Risikobewertung gemäß Absatz 4 Satz 6 angemessen erhöht oder vermindert. ³Hierbei wird berücksichtigt, ob bereits Prüfungen nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden oder wurden, ob eine Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 des Geldwäschegesetzes im Informationssystem der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vorliegt, oder ob Verstöße im Sinne von § 6 Absatz 4 oder Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Absatz 1 festgestellt worden sind und welches Ausmaß diese Verstöße hatten. ⁴Sofern bei der Risikobewertung ein festgelegter Schwellenwert überschritten wird, kann das Gesamtergebnis aus dem operativen Informations- und Datenanalysesystem an das zentrale Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach § 16 als Hinweis (Risikohinweis) übermittelt und für die Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Satz 4 berücksichtigt werden. ⁵Bei der Übermittlung des Risikohinweises an das zentrale Informationssystem sind diejenigen Risikoindikatoren, die zu einem Risikohinweis führen, mit dem Datensatz des Risikohinweises zu verknüpfen und müssen einer datenschutzrechtlichen Überprüfung zugänglich sein.

(6) ¹Die Zentralstelle darf zur Unterstützung bei der Anpassung von Risikoparametern nach Absatz 1 Satz 2 sowie bei der Ermittlung von Punktwerten nach Absatz 4 Satz 6 und Schwellenwerten nach Absatz 5 Satz 4 selbstlernende oder automatisierte Systeme einsetzen. ²Das Anlernen der in Satz 1 genannten Systeme erfolgt auf Grundlage der Daten aus der Risikobewertung, der erstellten Risikohinwei-

se sowie der Ergebnisse aus Prüfungen.³ Dabei gewährleistet die Zentralstelle, dass diese Systeme ausschließlich Vorschläge zur Anpassung oder Berechnung von Risikoparametern oder Punkt- und Schwellenwerten erstellen.⁴ Diese Vorschläge sind von der Zentralstelle auf ihre Eignung zu überprüfen.⁵ Geeignet sind die Vorschläge nur dann, wenn sie nicht auf diskriminierenden oder verzerrenden Algorithmen beruhen.⁶ Entscheidungen über die Anpassung von Risikoparametern und von Punkt- und Schwellenwerten sind zu begründen.⁷ Sämtliche Verarbeitungsschritte der in Satz 1 genannten Systeme sind zu protokollieren.⁸ Automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig.

(7) ¹ Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. ² Abweichend von § 15 Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Überwachungsmaßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden, nicht für den Abgleich nach Absatz 5 Satz 1 weiterverarbeitet werden.

(8) ¹ Die Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 26 Absatz 2 erhobenen Daten zugegangen sind, zu löschen. ² Daten, die zu keinem Risikohinweis führen, sind unverzüglich nach der maschinellen Risikobewertung im operativen Informations- und Datenanalysesystem zu löschen.

(9) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. ² Die Rechtsverordnung legt insbesondere fest:

1. weitere Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige neben Absatz 1 Satz 3, sofern dies erforderlich ist auf Grundlage der Bewertungen des zentralen Risikomanagements nach § 25,
2. von § 26 Absatz 2 Satz 1 abweichende Zeiträume und
3. weitere Einzelheiten zum Umfang der Daten nach § 26 Absatz 2 und der Verarbeitungsmethoden nach § 26 Absatz 4 bis 6.

(10) ¹ Die Zentralstelle stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden. ² Hierbei sind auch Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die automationsgestützten Systeme vorzusehen. ³ Die organisatorischen und technischen Einzelheiten des operativen Informations- und Datenanalysesystems werden von der Zentralstelle in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt. ⁴ Die Verwaltungsvorschrift ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. ⁵ Die Risikoparameter und Einzelheiten zur Risikobewertung dürfen nicht veröffentlicht werden.

Fußnoten

Abschn. 7 (§§ 24 bis 26): Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 22.12.2025 I Nr. 369 mWv 30.12.2025

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.